

BGE 56 III 198

Bundesgericht (BGE), 1930-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_56_III_198

FR: ATF 56 III 198

IT: DTF 56 III 198

Volltext

198 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 50. ist klar. Sie sind deshalb in der Abwesenheit des Schuldners notwendig auf die Wanduhr angewiesen. Damit steht deren Kompetenzqualität fest. • 2. - Es fragt sich nur noch, ob nicht die Retention des Regulators unter der Bedingung aufrechtzuerhalten ist, dass die Rekurrentin dem Schuldner innert bestimmter Frist eine billigere Hausuhr zur Verfügung stelle. Aber auch das kommt nicht in Betracht. Die Beschaffung von Ersatzstücken durch den Gläubiger ist nicht zu dem Zwecke zugelassen, dass die Einrichtung des Schuldners in jeder Hinsicht auf das Primitivste reduziert werden könne. Die Massnahme hat vielmehr Ausnahmecharakter und soll lediglich den Zugriff auch auf solche Gegenstände ermöglichen, deren Wert infolge kostbarer Ausstattung oder aus irgend einem andern Grunde in einem öffentlichen Missverhältnis steht zum Wert einfacher, dem Kompetenzanspruch des Schuldners und seiner Familie ebenfalls genügender Gegenstände derselben Art. Von einem solchen Missverhältnis kann bei einer auf 40 Fr. geschätzten Wanduhr nicht die Rede sein. Trotzdem eine Weckeruhr ohne Zweifel um einen niedrigeren Preis erhältlich wäre, ist demnach die Auswechslung abzulehnen. Demgemäss88 erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer : Der Rekurs wird abgewiesen. 50. Entscheid vom 3. November 1830 i. S. Bader. 1. Art. 274 SehKG : Wenn es nach kantonalen Rechten zulässig ist, dass die Arrestbefehle nur vom Protokollführer der Arrestbehörde unterzeichnet werden, so kann ein auf Grund eines solchen Arrestbefehles vollzogener Arrest nicht als ungiiltig angefochten werden (Erw. 1). 2. Art. 272 SchKG : Zahlt der Drittschuldner die Arrestforderung - der Umfang an das Betreibungsamt, so erhält der Arrestschuldner damit eine Forderung gegen das Amt. Soll diese Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 50. 199 Forderung ihrerseits mit einem neuen Arreste belegt werden, so hat das am Wohnort des Gläubigers (=Arrestschuldners) zu geschehen (Erw. 2). 1. Art. 274 LP: Lorsque, d'après le droit cantonal, le greffier ou sooretaire est autorise a signer seules ordonnances de sequestre, on ne saurait annuler le sequestre execute sur la base d'une semblable ordonnance (consid. 1). 2. Art. 272 LP: Si le tiers debiteur paye en mains de l'office des poursuites le montant d'une creance sequestree, le debiteur sequestre devient creancier de l'office pour ce montant. Cette nouvelle creance ne peut être sequestree a son tour qu'au domicile du titulaire (debiteur sequestre) (consid. 2). 1. Art. 274 LEF. Se in forza del diritto cantonale un decreto di sequestro pub essere firmato soltanto dal segretario dell'autorità di sequestro, 180 valida di un sequestro eseguito in base ad un decreto siffatto non pub essere impugnata (consid. 1). 2. Art. 272 LEF. Se il terzo debitore paga all'ufficio un credito sequestrato, il debitore sequestrato diventa creditore dell'importo verso l'ufficio. Il nuovo credito non potrà a sua volta [essere sequestrato ehe ~ al domicilio del titolare (debitore sequestrato)] (consid. 2). A. - Auf Grund des von der zugerischen Arrestbehörde für die Firma Suter & Portier, Meilen, erlassenen Arrestbefehles Nr. 26/1930 hatte das Betreibungsamt Zug am 20. August 1930 eine Forderung von Otto Bader sen.,

Muralto-Localit , gegen die Bauunternehmung Landis & Hauser, Freudenberg-Risch, im Betrage von 6000 Fr. mit Arrest belegt. Diesen Betrag bezahlte die Bauunternehmung Landis & Hauser in der Folge an das Betreibungsamt Zug. Hierauf erwirkte die Firma Suter & Portier unter Verzicht auf den ersten Arrest einen Arrestbefehl Nr: 28/1930 auf das «Depot der Firma. Landis & Hauser, Freudenberg-Risch, im Betrage von 6000 Fr. beim Betreibungsamt in Zug». Der Arrest wurde vom beauftragten Betreibungsamt Zug am 29. August 1930 vollzogen. B. - Diesen Arrestvollzug focht der Arrestschuldner 200 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 50_ durch Beschwerde an mit der Begr ndung, der Arrestbefehl sei nicht von der zust ndigen Beh rde erlassen worden. Durch die Deposition des Forderungsbetrages • beim Betreibungsamt Zug habe die Firma Landis & Hauser ihre Schuldpflicht nicht erf llt, sodass die Forderung weiterbestehe, und nur diese, nicht das Depot, habe arrestiert werden k nnen und zwar ausschliesslich am Wohnort des Gl ubigers, in Locarno ; sodann w re auf jeden Fall auch in Zug nicht der Gerichtsschreiber zust ndig gewesen, der den Arrestbefehl allein unterzeichnet habe, sondern der Kantonsgerichtspr sident. Die kantonale Aufsichtsbeh rde wies die Beschwerde durch Entscheid vom 15. Oktober ab. Sie geht davon aus, dass das Depot beim Betreibungsamt Zug eine k rperliche Sache darstelle und deshalb richtigerweise in Zug arrestiert worden sei; dass die vom Kantonsgerichtspr sidenten erlassenen Arrestbefehle nur vom Gerichtsschreiber oder Sekret r unterzeichnet werden, beruhe auf langj hriger Praxis. O. - Diesen Entscheid zog der Beschwerdef hrer unter Wiederholung des Antrages, der Arrestvollzug sei aufzuheben, an das Bundesgericht weiter. . Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erw gung : 1. - Die Erkl rung der Vorinstanz, es sei nach der zugerischen Praxis' zul ssig, dass der Kantonsgerichtspr sident die von ihm erlassenen' Arrestbefehle nicht selbst unterzeichne, sondern sie vom Gerichtsschreiber oder Sekret r unterzeichnen lasse, betrifft eine Frage des kantonalen Verfahrensrechtes und ist daher f r das Bundesgericht verbindlich. Dann kann aber aus dem Umstand, dass auch der vorliegende Arrestbefehl nur vom Gerichtsschreiber « per Arrestbeh rde) unterzeichnet worden ist, nicht gefolgert werden, er sei tats chlich nicht von der zust ndigen Beh rde, dem Kantonsgerichtspr sidenten, ausgegangen. Darin liegt also kein Grund, den Arrestvollzug aufzuheben. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N  50. 201 2. .-'- Zu Unrecht nimmt der Rekurrent auch an, die Firma Landis & Hauser habe die durch das Betreibungsamt Zug an'estierte Forderung nicht durch Zahlung bei diesem Amte, sondern nur bei demjenigen in Locarno, g ltig erf llen k nnen. Richtig ist, dass die Forderung nicht in Zug, sondern in Locarno als dem Wohnorte des Gl ubigers h tte arrestiert werden sollen (vgl. BGE 47 III S. 75). Solange der Arrest nicht aufgehoben war - was weder vorher noch nachher geschehen ist - bestand' er aber zu Recht und der Drittschuldner konnte und musste an das Betreibungsamt zahlen, welches ihn vollzogen hatte. Bei der Annahme des Rekurrenten, die Zahlung sei eine Deposition gewesen, w re diese Frage  brigens bedeutungslos; denn daraus, dass die Deposition an einem andern Orte h tte erfolgen sollen, erg be sich keineswegs, dass das « Depot» nicht arrestiert werden k nne und zwar an dem Orte, wo es sich tats chlich befindet. Massgebend ist vielmehr, dass man es bei der Zahlung der Firma Landis & Hauser an das Betreibungsamt Zug gerade nicht mit einer Deposition zu tun hat. Durch diese auf den ersten Arrest gest tzte Zahlung ist die Schuld der genannten Firma gegen ber dem Rekurrenten erloschen. An ihre Stelle trat eine Forderung des Rekurrenten gegen das Betreibungsamt. Das Betreibungsamt war nicht verpflichtet, die gleichen Geldst cke oder Banknoten, sondern lediglich den gleichen Betrag herauszahlen. Es kann somit entgegen der Auffassung, welche das Bundesgericht in dem von der

Vorinstanz zitierten Entscheide (BGE 32 1263 Erw. 2), sowie auch im analogen Falle einer Zahlung des betriebenen Schuldners an das Betreibungsamt (BGE 36 I 325) ausgesprochen hat, nur von einer uneigentlichen Deposition (analog der zivilrechtlichen nach Art. 481 Abs. 1 OR) die Rede sein. Die so entstandene Forderung des Rekurrenten gegen das Betreibungsamt ist durch den zweiten Arrest mit Beschlag belegt worden. Handelte es sich aber darum, AB ö 6 m - 1930 15 202 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 61. nicht eine deponierte Sache, sondern eine Forderung zu arrestieren, so konnte das nur am Wohnorte des Gläubigers, in Locarno, geschehen (vgl. das oben zitierte Urteil • BGE 47 TII 75), weshalb der in Zug gelegte Arrest aufzuheben ist. Demnach erkennt die Schuldbetr. und Konkurskammer: Der Rekurs wird gutgeheissen und der vom Betreibungsamt Zug in Vollziehung des Arrestbefehles Nr. 28/1930 gelegte Arrest aufgehoben. 51. Entscheid vom 16. November 1930 i. S. Sta. dt Wien. Unzulässigkeit, von einem im Ausland wohnhaften Schuldner unter Androhung von Straffolgen Auskunft i. S. von Art. 91 SchKG zu verlangen. L'Office ne saurait exiger qu'un debiteur qui habite a. l'etranger lui fournisse, sous les peines de droit, les indications prevues par l'art. 91 LP. Da un debitore !residente all'estero l'Ufficio non PUQ esigere, sotto comminatoria degli effetti di legge, le> informazioni di oui all'art. 91 LEP. A. - Am. 25. Juni 1930 erwirkte der Rekul'ßgegner gegen die Rekurrentin einen Arrestbefehl, in welchem als Arrestgegenstände bezeichnet wurden: «Kontokorrentgut- haben, Depositen, Guthaben irgendwelcher Art, speziell Fonds zur ZinsentHngung, WertSchriften und andere Valo- ren, Tresorinhalt der Schuldnerin bei der Schweiz. Kredit- anstalt Zürich 1...» Da die genannte Bank jedoch jede Auskunft verweigerte, arrestierte das Betreibungsamt lediglich « Guthaben irgendwelcher Art bei der Schweiz. Kreditanstalt» und teilte dem Gläubiger bei Zustellung der Arresturkunde mit, der Arrestbefehl werde im übrigen erst vollzogen, wenn er, der Gläubiger, die zu einer gehörigen Spezifikation erforderlichen Angaben gemacht habe. Nachdem das Betreibungsamt auch ein Begehren des Gläubigers abgelehnt hatte, den Magistrat der Stadt Wien Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 61. 203 aufzufordern, die nötige Auskunft zu erteilen und die Bank zur Öffnung der Tresorfächer anzuweisen, reichte der Gläubiger die vorliegende Beschwerde ein mit dem Antrag, das Betreibungsamt zu verpflichten, den Magistrat der Stadt Wien zur Auskunfterteilung über den Vermögens- bestand bei der Schweiz. Kreditanstalt in Zürich anzu- halten und diese Aufforderung mit der gesetzlichen Straf- androhung zu versehen. B. - Während die erste Instanz die Beschwerde abge- wiesen hatte, schützte die obere kantonale Aufsichtsbe- hörde dieselbe mit Entscheid vom 10. Oktober 1930. Gegen diesen letztern richtet sich der vorliegende Rekurs der Schuldnerschaft, mit welchem die Abweisung der Beschwerde beantragt wird. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: In seinem Entscheid BGE 56 ITI 44 f. hat das Bundes- gericht allerdings Art. 91 SchKG auch für den Arrestvoll- zug insofern als anwendbar erklärt, als in einem Fall, wo dem Betreibungsamt die Arrestierung von bei einer be- stimmten Bank hinterlegten Wertschriften anbefohlen worden' sei, der Schuldner bei Straffolge verpflichtet sei, über Bestand und Umfang eines solchen Depots Auskunft zu erteilen u:Qd die deponierten Wertpapiere dem Be- treibungsamt zur Spezifikation und Schätzung zur Ver- fügung zu stellen bezw. das Tresorfach öffnen zu lassen. Es fragt sich nun, ob diese Bestimmung auch gegenüber einem im Ausland wohnhaften Schuldner gilt. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz muss diese Frage jedoch verneint werden: Die Androhung von Straffolgen für den Fall des Un- gehorsams gegenüber einer amtlichen Verfügung bedeutet unzweifelhaft Ausübung eines Zwanges. Die Zwangsgewalt eines Staates bezw. seiner Organe beschränkt sich indessen gemäss

einem allgemein anerkannten Grundsatz des Völkerrechtes auf das Inland und kann nicht über die Landes-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.